

## **Offizieller Bericht über die Gerichtsverhandlung zum Immisionsschutzrecht von Mobilfunk am VG Mainz am 12.03.25 von der Klägervertreterin Ra. Sybille Killinger**

Ein Ehepaar aus der Region Mainz, Rheinland-Pfalz, klagt seit Anfang 2021 gegen die Bundesnetzagentur wegen eines neu errichteten Telekom-Mobilfunkmastes in Wohnraumnähe. Die erste Gerichtsverhandlung hierzu fand am 1. März 2023 vor dem Verwaltungsgericht (VG) in Mainz statt.

Die 3. Kammer des VG Mainz lehnte den Antrag der Kläger zunächst wegen Unzulässigkeit ab. Die Klage wurde nach Berufung zum OVG Rheinland-Pfalz zur erneuten Verhandlung und Sachverhaltsaufklärung an das VG Mainz zurückverwiesen.

Die mündliche Verhandlung hierzu fand am 12.03.2025 statt. Einer der wesentlichen Klagepunkte sind die in Deutschland bestehenden hohen Grenzwerte für Mobilfunkstrahlung. Sie sind höher als in diversen Nachbarländern, wie z.B. Belgien und Rußland (siehe Anlage) und in der 26 Bundesimmissionsschutzverordnung ( 26.BImSchV) geregelt. (siehe Anlage)

Nachdem die Rechtsanwältin der Kläger am Tag der Verhandlung ca. 45 Minuten zur Rechtswidrigkeit der Grenzwerte vorgetragen hatte, nahm die anwaltlich vertretene Bundesrepublik Stellung. Sie gab an, dass sie ja schon umfangreich schriftsätzlich zu dem Thema vorgetragen hatte und verwies hierauf. Sie trug also in der Verhandlung NICHTS zur Rechtmäßigkeit der Grenzwerte vor.

Sie griff lediglich drei Punkte des Vortrags der Klägervertreterin zur Rechtswidrigkeit der Grenzwerte heraus und nahm hierzu innerhalb von ca. 3 Minuten Stellung. Diese wurden dann wiederum durch die Klägervertreterin durch Vertiefung ihres vorherigen Sachvortrags und durch Vorlesen aus den entsprechenden Schriftstücken widerlegt. Dies nahm ca. 6 Minuten in Anspruch.

Danach forderte das Gericht zur Antragstellung auf. Dies bedeutet, dass aus Sicht der vorsitzenden Richterin, ungeachtet des Vortrags der Klägervertreterin und insbesondere auch ungeachtet der anderslautenden Vorgaben des OVG Koblenz kein weiterer Aufklärungsbedarf, kein weiterer Verhandlungsbedarf und kein Beweiserhebungsbedarf bestand. Die vom OVG vorgegebene Sachaufklärung fand also in dieser mündlichen Verhandlung NICHT statt.

Insbesondere aber hielt es das Gericht nicht für nötig, sich mit dem von der Rechtsanwältin vorgelegten Dokument, der Bundesdrucksache 393/96, (Siehe Anlage) auseinanderzusetzen, aus der die Rechtswidrigkeit der 26. BImSchV evident folgt wegen deren Unvereinbarkeit mit deren Rechtsgrundlage, §23 BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz).

Bei der vorgenannten Bundesdrucksache handelt es sich um das Begleitschreiben des Bundestages an den Bundesrat anlässlich der Verabschiedung der 26.BImSchV. Aus deren §4 folgt die Unvereinbarkeit der 26.BISchV mit deren Rechtsgrundlage, §23, denn hierin wird eingeräumt, dass es unterhalb der Grenzwerte zu Gesundheitsbeeinträchtigungen kommen kann.

Allein hierin liegt ein Verstoß gegen die Rechtsgrundlage, was die Nichtigkeit der 26.BImSchV nach sich zieht. Und aus dem Umstand, dass dieses Dokument auch Grundlage der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung aus dem Jahr 2002 war, dem Grundsatzurteil für Mobilfunkstreitigkeiten, ergibt sich auch dessen Rechtswidrigkeit, so die Auffassung der Kläger.

Dass die Bundesregierung mit der 26.BImSchV sogar wissentlich nicht der Rechtsgrundlage genügende Grenzwerte erließ, folgt auch aus der Veröffentlichung der Strahlenschutzkommission aus dem Jahr 1992 (siehe Anhang).

In diesem Dokument empfahl die Strahlenschutzkommission (S.10) die Festlegung der heute geltenden Grenzwerte. Auf dessen Seite 6 heißt es jedoch, dass es schon bei 1/8 der Grenzwerte (0,01 W/Kg) zu signifikanten biologischen Effekten käme. Daraus folgt, dass die Grenzwerte für Mobilfunkstrahlung in Kenntnis von deren Gesundheitsschädlichkeit erlassen wurden.

Das Wissen um die Rechtswidrigkeit der Grenzwerte folgt auch aus den Ausführungen von Prof. Bernhardt vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) anlässlich eines Fernsehinterviews bei Verabschiedung der 26.BImSchV, in der die Grenzwerte für Mobilfunkstrahlung festgelegt sind. Hierin sagte er ausdrücklich: „Zweifelsfrei verstanden haben wir bei den hochfrequenten Feldern nur die thermische Wirkung, und nur auf dieser Basis können wir derzeit Grenzwerte festlegen. Es gibt darüber hinaus Hinweise auf krebsfördernde Wirkungen und Störungen an der Zellmembran.“

Zum Zeitpunkt des Interviews war Prof. Bernhardt zugleich Vorsitzender der ICNIRP, international Commission on Non-Ionizing Radiation Protection.

Allein vorgenannte Umstände hätten zur Klagestattgabe führen müssen. Dies gilt aber umso mehr angesichts der Erkenntnisse aus der Athem3 Studie. (siehe Anlage)

Stattdessen wurde die Klage abgewiesen.

Zur Abweisung der Klage genügte der schlichte Verweis der Gegenseite auf dessen schriftliche Ausführungen. Aus dem Inbegriff der mündlichen Verhandlung war demnach nicht nachzuvollziehen, weshalb die Klage abgewiesen wurde. Hierin sehen die Kläger einen gravierenden Verstoß gegen das Prozessrecht.

Die Klage wurde nach alledem aus Sicht der Kläger bei offensichtlichem Verstoß gegen formelles und materielles Recht und damit rechtswidrig abgewiesen.

Die Klägervertreterin wörtlich: „WEIL die Klagebegründung komplett wasserdicht war, setzte sich das Gericht hiermit inhaltlich in keiner Weise auseinander. Die Verhandlung stellte eine reine Simulation dar.“

Das Fazit der Rechtsanwältin ist: Gegen das Urteil sollte Berufung eingelegt werden. Die in dem Verfahren zum Ausdruck kommende Aushebelung der Rechtsstaatlichkeit bedarf ggf. aber auch ein darüber hinaus gehendes Tätigwerden.

Der Antrag auf Berufung wurde im April 2025 beim Gericht beantragt.